

## **Der Sportkreis Hanau e.V.**

Der Sportkreis Hanau ist einer von drei Sportkreisen im Main-Kinzig-Kreis. Er gehört mit seinen rund 76.000 Sportlerinnen und Sportlern in 275 Vereinen (Stand 1. Januar 1999) zu den 10 großen Sportkreisen in Hessen. Von den 53 dem LSB H angehörenden Fachverbänden sind insgesamt 46 mit ihrer Sportart in den Vereinen des Sportkreises vertreten. Die drei Sportkreise Hanau, Gelnhausen und Schlächtern haben sich zur besseren Vertretung ihrer Belange zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen.

Mitglieder des Sportkreisvorstandes vertreten in vielen kommunalen und regionalen Gremien (in den Sportkommissionen der Stadt Hanau und des Main-Kinzig-Kreises, im Jugendhilfeausschuss der Stadt Hanau, im Jugendhilfeplanungsausschuss und im Regionalbeirat der Volkshochschule des Main-Kinzig-Kreises, in der Sparkassen-Sportstiftung Main-Kinzig, in der Landessportkonferenz u. a.) die Interessen ihrer Vereine.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.) Der Verein führt den Namen "Sportkreis Hanau im Landessportbund Hessen e.V.", nachfolgend Sportkreis genannt.
- 2.) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen und hat seinen Sitz in Hanau.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Sportkreis und Landessportbund**

- 1.) Die Satzung des Sportkreises darf der Satzung des Landessportbundes Hessen e.V. (lsb h) nicht entgegenstehen.
- 2.) Der Sportkreis verpflichtet sich:
  - a) seine Satzung und Ordnungen in Übereinstimmung mit der Satzung und den Ordnungen des lsb h zu halten.
  - b) die Entscheidungen und Beschlüsse des lsb h zu respektieren und
  - c) Satzungsänderungen mit dem lsb h abzustimmen.

### **§ 3 Wirkungsbereich**

Wirkungsbereich des Sportkreises ist das Gebiet der Stadt Hanau und des ehemaligen Landkreises Hanau.

### **§ 4 Farben**

Die Farben des Sportkreises sind "Rot/Weiß".

### **§ 5 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- 1.) Der Sportkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Sportes im Sportkreis und durch Vertretung der gemeinsamen Interessen aller angeschlossenen Vereine gegenüber Staat, Landkreis, Städten und Gemeinden sowie der Öffentlichkeit.
- 2.) Der Sportkreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Sportkreises dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Sportkreises.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Sportkreises fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.) Vereine werden nur unentgeltlich mit Rat und Tat unterstützt, wenn sie steuerbegünstigt sind.

### **§ 6 Grundsätze**

- 1.) Der Sportkreis ist parteipolitisch, religiös, weltanschaulich und völkerkundlich neutral.
- 2.) Der Sportkreis will durch seine Tätigkeit der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung dienen, die Sportausübung in einer intakten Umwelt sichern und zum Schutz von Umwelt und Natur beitragen. Er bemüht sich insbesondere um eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit.

## **§ 7 Aufgaben**

Der Sportkreis als selbstständige Untergliederung des Isb h unterstützt und fördert Vereine in allen überfachlichen Fragen entsprechend den Aufgabengebieten des Isb h.

## **§ 8 Mitglieder**

- 1.) Mitglieder sind die Sportvereine, die ihren Sitz im Gebiet des Sportkreises haben und gleichzeitig Mitglied im Isb h sind.
- 2.) Eine Mitgliedschaft nur im Sportkreis oder nur im Isb h ist ausgeschlossen.

## **§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1.) Mit der Aufnahme in den Isb h wird ein Verein gleichzeitig Mitglied im Sportkreis.
- 2.) Vereine aus dem Zuständigkeitsbereich des Sportkreises, die zum Zeitpunkt der Gründung des Sportkreises bereits Mitglied im Isb h sind, werden automatisch Mitglieder.
- 3.) Die weiteren Bedingungen der Mitgliedschaft, insbesondere das Verfahren bei der Anmeldung oder Abmeldung von Vereinsabteilungen, richtet sich nach § 11 der Isb h-Satzung.

## **§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt bzw. Ausschluss aus dem Isb h oder Auflösung des Vereins.
- 2.) Der Austritt von Vereinen kann nur durch einen eingeschriebenen Brief an den Isb h erklärt werden. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- 3.) Der Ausschluss kann nur vom Präsidium des Isb h, dem Vorstand des Sportkreises oder den zuständigen Fachverbänden beantragt werden. Er ist zulässig,
  - a) wenn Handlungen des Vereins
    - sich gegen den Isb h, den Sportkreis oder ihre Zwecke, Aufgaben und Ansehen auswirken;
    - die Belange des Sportes schädigen;
  - b) bei grobem Verstoß
    - gegen die Satzung des Isb h oder des Sportkreises;
    - gegen die Satzung der Landesfachverbände;
    - gegen Ordnungen von Isb h oder Sportkreis;
  - c) wenn Beschlüsse der Organe von Isb h oder Sportkreis nicht beachtet werden.

Über den Ausschluss von Vereinen entscheidet der Hauptausschuss des Isb h. Der betroffene Verein muss Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses kann beim Isb h Berufung eingelegt werden. Dann entscheidet das Schiedsgericht endgültig.

- d) Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung über drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres mit Beiträgen an den Isb h in Rückstand, kann es vom Präsidium des Isb h mit Zustimmung des Sportkreis-Vorstandes ausgeschlossen werden. Dagegen ist kein Rechtsmittel gegeben.

## **§ 11 Rechte**

Die Vereine haben das Recht, ihre Interessen auf den Sportkreistagen durch Delegierte vertreten zu lassen. Jeder Verein kann pro 250 Mitglieder einen Delegierten entsenden. Übersteigt die verbleibende Restzahl 50, so erhält der Verein einen weiteren Delegierten. Jeder Verein erhält mindestens einen, jedoch höchstens 15 Delegierte. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Grundlage für die Berechnung sind die letzten vom Isb h ausgewerteten Bestandserhebungen der Vereine.

## **§ 12 Pflichten**

Die Vereine sind verpflichtet, Beiträge an den Isb h zu zahlen. Von ihnen erhält der Sportkreis einen Anteil. Dieser richtet sich nach den Beschlüssen der Isb h-Organe.

## § 13 Organe

Die Organe des Sportkreises sind:

- a) der Sportkreistag
- b) der Sportkreisvorstand und
- c) der Sportkreis-Ausschuss (erweiterter Sportkreis-Vorstand)

## § 14 Sportkreistag (Mitgliederversammlung)

- 1.) Der Sportkreistag ist die Versammlung der Delegierten der Vereine. Er tritt alle drei Jahre zusammen, spätestens drei Monate vor dem im selben Jahr anstehenden Ordentlichen Sportbundtag des lsb h. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Sportkreisvorstandes einschließlich der Haushaltsabschlüsse der vorangegangenen Jahre und der Berichte der Revisoren;
  - b) Beschluß des Haushaltsplanes für das folgende Jahr und der Rahmenpläne für die nächsten beiden Jahre;
  - c) Entlastung des Vorstandes;
  - d) Wahlen
    - d1) des Vorstandes, Bestätigung des Jugendwartes und der Jugendwartin;
    - d2) der Revisoren;
    - d3) der Delegierten für den Sportbundtag und
    - d4) des/der Vorsitzenden des Schiedsgerichts und der Beisitzer/Beisitzerinnen.
  - e) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
  - f) Behandlung von Anträgen und Satzungsänderungen.
- 2.) Sportkreistage sind stets beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Sportkreises sind unzulässig. Anträge sind zu begründen und können nur dann behandelt werden, wenn zu ihrer Entscheidung satzungsgemäß die Zuständigkeit des Sportkreistages gegeben ist. Sie müssen durch Mehrheitsbeschluss eines Vereins oder der Vollversammlung der Sportkreisjugend zustande gekommen sein. Der Sportkreisvorstand ist antragsberechtigt.
- 3.) Die vom Sportkreisvorstand erstellte Tagesordnung wird mindestens sechs Wochen vor dem Sportkreistag in "Sport in Hessen" unter Angabe von Tagungsort und Tagungszeit veröffentlicht. Alle Anträge müssen mit Begründung mindestens vier Wochen vor dem Sportkreistag beim Sportkreisvorstand eingegangen sein. Sie sind spätestens zwei Wochen vor dem Sportkreistag den Vereinen zuzustellen.
- 4.) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Sportkreistag mit einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind.
- 5.) Ein Außerordentlicher Sportkreistag findet auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Stimmen der auf dem Sportkreistag stimmberechtigten Delegierten unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird. Für die Einberufung und Durchführung des Außerordentlichen Sportkreistages sowie die Abstimmungen gelten die Vorschriften für Ordentliche Sportkreistage entsprechend.
- 6.) Stimmberechtigt auf dem Sportkreistag sind die von den Mitgliedsvereinen entsandten Delegierten und die stimmberechtigten Mitglieder des Sportkreis-Ausschusses.
- 7.) Jeder Delegierte und jedes stimmberechtigte Mitglied des Sportkreis-Ausschusses haben eine Stimme.
- 8.) Die Sportkreistage fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag kann schriftliche Abstimmung beschlossen werden.
- 9.) Über den Sportkreistag ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das mindestens die Ergebnisse der

Beschlüsse und Wahlen enthalten muss. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführenden zu unterzeichnen.

- 10.) Für die Durchführung von Wahlen gelten die Bestimmungen der Isb h-Satzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 15 Sportkreisvorstand**

- 1.) Der Sportkreisvorstand besteht aus
  - dem/der Vorsitzenden,
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden für Verwaltung
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden für Sport und Umwelt
  - dem/der Sportwart/Sportwartin,
  - der Frauenwartin,
  - dem/der Pressewart/Pressewartin,
  - dem Jugendwart,
  - der Jugendwartin und
  - Beisitzern/Beisitzerinnen.
- 2.) Vorstand in Sinne § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Vertretungsberechtigt sind zwei Personen gemeinsam.
- 3.) Doppelfunktionen außer dem/der Vorsitzenden sind möglich.
- 4.) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 der Isb h-Satzung sinngemäß.

## **§ 16 Sportkreis-Ausschuss (erweiterter Vorstand)**

Der Sportkreis-Ausschuss setzt sich aus dem Sportkreisvorstand, den Mitgliedern des Jugendausschusses, soweit sie nicht Mitglied im Sportkreisvorstand sind, den Beauftragten der Fachverbände und den Schulsportkoordinatoren zusammen. Jeder Fachverband, dessen Sportart im Sportkreis angeboten wird, kann einen Beauftragten benennen. Nicht vertretene Verbände und Anschlussorganisationen können einen Beauftragten mit beratender Stimme entsenden. Der Ausschuss tritt zweimal in Jahr zusammen und

- nimmt in den Jahren ohne Sportkreistag die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen,
- bestätigt den Etat des Vorjahres und den Rahmenhaushaltsentwurf des Folgejahres,
- befindet über Anträge und
- diskutiert grundsätzliche Fragen.

## **§ 17 Ordnungen**

Der Sportkreis kann seinen Tätigkeitsbereich durch Ordnungen regeln. Er kann sich zu diesem Zweck folgende Ordnungen geben:

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Jugendordnung
- Ehrungsordnung
- Rechtsordnung

## **§ 18 Rechnungsführung und Rechnungsprüfung**

- 1.) Die Rechnungsführung erfolgt unter der Verantwortung des Schatzmeisters.
- 2.) Sie unterliegt der sachlichen und rechnerischen Prüfung von zwei Revisoren, die vom Sportkreistag zu wählen sind und die ein federzeitliches Einsichtsrecht in die Rechnungsführung haben.
- 3.) Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist in einem schriftlichen Bericht festzuhalten. Dieser wird dem nächsten Sportkreistag bzw. dem Sportkreis-Ausschuss vorgetragen.

- 4.) Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand des Sportkreises angehören.

## **§ 19 Verwaltung des Sportkreises**

- 1.) Zur Erfüllung seiner laufenden Aufgaben unterhält der Sportkreis nach Möglichkeit eine Geschäftsstelle.
- 2.) Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen erfolgt durch den Vorstand auf der Grundlage der vom Sportkreistag bestätigten Haushaltspläne.

## **§ 20 Sportkreisjugend**

- 1.) Die Sportkreisjugend ist die Jugendorganisation des Sportkreises.
- 2.) Die Sportkreisjugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Sportkreistag bedarf. Im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des Sportkreises arbeiten und beschließen die Organe der Sportkreisjugend in eigener Verantwortung.
- 3.) Die Sportkreisjugend verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

## **§ 21 Auflösung des Sportkreises**

- 1.) Für die Auflösung des Sportkreises ist der Sportkreistag zuständig.
- 2.) Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Delegierten.
- 3.) Für den Fall der Auflösung bestellt der Sportkreistag im Einvernehmen mit dem lsb h zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Sportkreises abwickeln.
- 4.) Wird die Auflösung des Sportkreises zum Zweck der Zusammenlegung mit einem anderen Sportkreis e.V. vorgenommen, geht das Vermögen an den neuen Sportkreis, sofern dieser gemeinnützig ist, andernfalls an den lsb h.
- 5.) Bei Auflösung des Sportkreises oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den lsb h, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
  - Beschlossen vom Sportkreistag 1997 des Sportkreises Hanau Großkrotzenburg, den 21. Juni 1997,
  - gem. Ermächtigung des SK-Tages ergänzt am 20. April 1998
  - eingetragen unter 41 VR 1609 im Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau am 11. August 1998

## **EHRUNGSORDNUNG**

### **§1**

Der Sportkreis 28 Hanau e.V. verleiht für besondere Verdienste um den Sport

- EHRENRUKUNDEN
- EHRENPLAKETTEN
- EHRENGABEN

### **§2**

- o Ehrenurkunden und Ehrenplaketten können nur an Einzelpersonen für eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sportkreis Hanau und
- o Ehrengaben für hervorragende Leistungen und Verdienste um den Sport im Allgemeinen, sowohl an Einzelpersonen als auch an Vereine verliehen werden. Die Verleihung erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

## §3

Es werden verliehen an

### 1. EINZELPERSONEN

1.1. EHRENURKUNDEN werden als Besitzstandszeugnis ausgehändigt.

1.2. EHRENPLAKETTEN (mit Urkunde) in

**Bronze** für langjährige oder verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit

**Silber** für langjährige hervorragende Tätigkeit, insbesondere für und im Sportkreis Hanau

**Gold** für besonders herausragende und verdienstvolle Tätigkeit im Sportkreis Hanau

1.3. EHRENGABEN

an Persönlichkeiten des sportlichen und öffentlichen Lebens für besondere Verdienste um den Sport im Sportkreis Hanau

1.3.1 Ehrengaben können auf Antrag als Ehrenpreise bei der Ausrichtung von Hessischen Meisterschaften, Regionalmeisterschaften, Deutschen Meisterschaften und internationalen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

### 2. VEREINE

2.1. Ehrengaben für hervorragende und erfolgreiche Leistungen in der Vereinsarbeit

2.2. Ehrengaben für besonders anerkennenswerte Jugendarbeit

## §4

Für Ehrungen des Sportkreises 28 Hanau sind Mitgliedsvereine und die Mitglieder des Sportkreisvorstandes antragsberechtigt. Der Antrag ist ausführlich zu begründen. Die Entscheidung obliegt dem Sportkreisvorstand. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Rodenbach den 14. Januar 1985

gez. Alfred Klauer

